Wohnungsgeberbescheinigung

zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§ 19 Bundesmeldegesetz – BMG)

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG
- Mitwirkung des Wohnungsgebers -
(1) [1]Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der Anmeldung mitzuwirken. [2]Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person **den Einzug** schriftlich oder gegenüber der Meldebehörde nach Absatz 4 auch elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 genannten Frist (zwei Wochen) zu bestätigen.

➢ Angaben zur Wohnung in die eingezogen wird:

Straße/Hausnummer: _____ **85221 Dachau**

Zusatzangaben: _____
(z.B.: Stockwerk/Wohnungsnr.)

➢ In die oben genannte Wohnung sind folgende Personen eingezogen:

Familienname	Vorname	Geburtsdatum	Einzugsdatum
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			

Weitere Personen bitte auf der Rückseite vermerken.

➢ Name und Anschrift des Wohnungsgebers/Vermieters:

_____ _____
Familienname des Wohnungsgebers Vorname des Wohnungsgebers

_____ _____
Straße, Hausnummer mit Zusatz des Wohnungsgebers Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

_____
gegebenenfalls Familienname und Vorname der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

➢ Name und Anschrift des Eigentümers:

☐ Der Wohnungsgeber/Vermieter ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung.

_____ _____
Familienname des Eigentümers der Wohnung Vorname des Eigentümers der Wohnung

_____ _____
Straße, Hausnummer mit Zusatz des Wohnungsgebers Postleitzahl und Ort des Wohnungsgebers

➢ **Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die oben gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen. Mir ist bekannt, dass es ordnungswidrig und damit verboten ist,**

- eine Wohnanschrift für eine Anmeldung einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch diesen weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Ein Verstoß kann laut Bundesmeldegesetz (BMG) eine Geldbuße von bis zu 50.000 Euro zur Folge haben (§ 19 Abs. 6 i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BMG).
- diese Bestätigung auszustellen, ohne dazu als Wohnungsgeber oder dessen Beauftragter berechtigt zu sein. Ein Verstoß kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro zur Folge haben (§ 19 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 BMG).
- eine berechtigt geforderte Bestätigung als Wohnungsgeber nicht rechtzeitig auszustellen. Ein Verstoß kann eine Geldbuße von bis zu 1.000 Euro zur Folge haben (§ 19 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 54 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BMG).

_____ _____
Ort, Datum **Unterschrift des Wohnungsgebers**